

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw

Freitag, 28. November 1947

Nr. 47

Lebensmittelversorgung

Monat November 1947

Als 2. Fettausgabe November erhalten Normalverbraucher und TSV Brot von 6-10 J. 75 g Butter auf Abschnitt 25 bzw. 125.

Schwerarbeiter 1. Kat. 40 g Butter auf Abschnitt 183;

Schwerarbeiter 2. Kat. 100 g Butter auf Abschnitt 283;

Schwerarbeiter 3. Kat. 170 g Butter auf Abschnitt 383.

Weiter erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot über 10 Jahre 60 g Oel auf Abschnitt 25 bzw. 125.

Schwerarbeiter 1. Kat. 30 g Oel auf Abschnitt 171;

Schwerarbeiter 2. Kat. 80 g Oel auf Abschnitt 271;

Schwerarbeiter 3. Kat. 140 g Oel auf Abschnitt 371 der November-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Für Monat November 1947 erhalten: Schwerarbeiter 2. Kat. 50 g Käse auf Abschnitt g;

Schwerarbeiter 3. Kat. je 50 g Käse auf Abschnitt e und i (zusammen 100 g).

Calw, 25. November 1947.

Kreisernährungsamt.

Treibstoffbewirtschaftung

Die Anträge für Treibstoffzuteilung für das 1. Vierteljahr 1948 sind bis spätestens 10. Dezember 1947 beim Kreiswirtschaftsamt — Treibstoffausgabestelle — Calw, Schloßberg 3, einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Treibstoffzuteilung nur einmal im Vierteljahr erfolgt.

Antragsformulare sind bei den Bürgermeisterämtern sowie den Fahrbereitschafts- ausstellen Altensteig, Nagold, Neuenbürg, Herrenalb und Wildbad erhältlich.

Kreiswirtschaftsamt
— Treibstoffausgabestelle —

Krafttransport-Rechnungen für die Besatzungsmacht bis 30. November einreichen

Das Innenministerium, Abteilung XII (Landesstraßenverkehrsamt) gibt bekannt:

Die Rechnungen für Transporte mit LKW's und PKW's, die in der Zeit vom 1. April 1947 bis 31. Oktober 1947 für die Besatzungsmacht auf Anordnung und auf Rechnung der Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg oder des Kreisdelegierten ausgeführt werden, müssen bis spätestens 30. November 1947 bei den Kreisstraßenverkehrsämtern eingereicht werden.

Später zur Vorlage kommende Rechnungen können nicht mehr bezahlt werden.

Zur Bezahlung angenommen und der Militärregierung vorgelegt werden können nur Rechnungen, die folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Im Kopf des Rechnungsformulars muß die genaue Anschrift des Kraftfahrzeugeigentümers stehen.

2. Die Rechnungen müssen in 3 Ausfertigungen eingereicht werden.

3. Sie müssen mit Schreibmaschine oder mit Tinte geschrieben sein.

4. Sie müssen in französischem Text verfaßt sein.

5. In den Rechnungen müssen die Dienststellen der Militärregierung angegeben werden, für die die Transporte ausgeführt wurden oder denen das Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt werden mußte.

6. Die Endbeträge der Rechnungen müssen auf 0,25 RM., 0,50 RM., 0,75 RM. oder auf volle Reichsmark lauten.

7. Unter dem Text der Rechnung ist folgende Erklärung aufzunehmen:

Certifié sincère et véritable le montant de la présente facture s'élevant à la somme de

..... RM. Pfg.

.....
Unterschrift

Diese Erklärung ist mit der in Tinte geschriebenen Unterschrift des Rechnungstellers zu versehen.

8. Den Rechnungen sind die zugestellten Ordre de Requisition de Transport oder sonstige schriftliche Beordnungen durch die Militärregierung beizufügen.

Die vorstehenden Aufforderungen beziehen sich auf alle Transporte, die auf Anordnung und auf Rechnung der Militärregierung ausgeführt wurden.

Sie umfassen auch jene Kraftfahrzeuge (und zwar in Sonderheit PKW's), die ohne Kraftfahrer für kürzere oder längere Zeit nach dem 1. April 1947 von ihren Eigentümern abgestellt werden mußten.

Auch für diese Kraftfahrzeuge müssen die Rechnungen bis 30. 11. 1947 bei dem örtlich zuständigen Kreisstraßenverkehrsamt eingereicht werden und den vorstehenden Bedingungen entsprechen.

Die für diese Fälle vorhandenen Beweisstücke (Ordre de Requisition de Transport, Ordre de Livraison, Beschlagnahmeverfügungen oder sonstige Anordnungen der Militärregierung) müssen auch hier beigelegt werden.

Die Kreisstraßenverkehrsämter sind angewiesen worden, die Kraftfahrzeugbesitzer bei Unklarheiten zu beraten und ihnen ggf. bei der Beschaffung von Beweismaterial behilflich zu sein.

Passierscheine

Die Möglichkeit, den uns angeschlossenen Betrieben Passierscheine in die anderen Besatzungszonen zu vermitteln, beschränkt sich z. Z. auf die volkswirtschaftlich vordringlichsten Fälle. Wir bitten daher, Anträge, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen, weil zwecklos, bis auf weiteres nicht mehr einzureichen.

Calw, 25. November 1947.

Industrie- und Handelskammer Rottweil
Nebenstelle Calw
Kreis-Innungsverband Calw

Sprechtage des Landratsamts

Mit Rücksicht auf die winterlichen Verkehrsschwierigkeiten wird das Landratsamt wieder seine monatlichen Sprechtage abhalten. Die ersten Sprechtage finden statt:

in Neuenbürg (Rathaus) am Donnerstag, den 4. 12. 1947, von 8.30 Uhr bis 12 Uhr;

in Herrenalb (Rathaus) am Donnerstag, den 4. 12. 1947, von 14.30 Uhr bis 18 Uhr;

in Nagold (Rathaus) am Dienstag, den 9. 12. 1947, von 8.30 Uhr bis 12 Uhr;

in Altensteig (Rathaus) am Dienstag, den 9. 12. 1947, von 14.30 Uhr bis 18 Uhr.

Calw, 21. November 1947.

Landratsamt

Das Innenministerium, Abteilung XII (Landesstraßenverkehrsamt), weist abschließend besonders darauf hin, daß nach dem 30. 11. 1947 Rechnungen der Leistungen aus dem Verkehrssektor aus dem Zeitabschnitt vom 1. April 1947 bis 31. Oktober 1947 nicht mehr angenommen werden und die Militärregierung Forderungen dieser Art dann nicht mehr begleichen wird.

Innenministerium, Abt. XII
(Landesstraßenverkehrsamt)
gez.: Lahaye

Auszahlung von Guthaben ehemaliger Kriegsgefangener durch die Landeszentralbank Reutlingen

Im Kreisnachrichtenblatt Nr. 40 vom 10. 10. 1947 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Landeszentralbank Reutlingen außer den Guthaben ehemaliger französischer Kriegsgefangener nunmehr auch die Guthaben ehemaliger amerikanischer Kriegsgefangener zur Auszahlung bringt. Zu diesem Zweck wird die Landeszentralbank vom 8.-13. Dezember 1947 in der Kreissparkasse in Calw Zertifikate und Payment-Orders der amerikanischen Kriegsgefangenen entgegennehmen und sofort auszahlen. Das gleiche gilt für die Einlösung von Guthaben französischer Kriegsgefangener.

Dadurch erübrigt sich die seither notwendige Reise nach Reutlingen. Die entlassenen Kriegsgefangenen, welche noch nicht auf der Landeszentralbank in Reutlingen selbst vorstellig geworden sind, werden aufgefordert, diese Gelegenheit zu benutzen.

Diejenigen entlassenen Kriegsgefangenen, welche Zertifikate bereits in Reutlingen abgegeben haben, an die jedoch noch keine Auszahlung erfolgt ist, können ihr Geld ebenfalls bei der Kreissparkasse Calw zu der oben angegebenen Zeit abholen, sofern sie eine schriftliche Aufforderung von der Landeszentralbank Reutlingen erhalten haben.

Landratsamt.

Prämierung von Kaninfellen

Im Rahmen der Anordnung Nr. 1/46 vom 28. 1. 1946 über den „Verkehr mit Pelztierfellen bis zum Verarbeiter“ ist zur Prämierung der Ablieferung von Kaninfellen im Einvernehmen mit der Zentrale für Textilwirtschaft, Badenweiler, und den

Zentralen für Lederwirtschaft der franz. besetzten Zone nach Zustimmung der zuständigen Stellen folgende Regelung, die hiermit verkündet und mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, getroffen worden:

§ 1

1. Die Erzeuger von Hasen- und Kaninellen erhalten für ordnungsgemäß abgezogene, luftgetrocknete, aufgespannte und einwandfreie Felle der genannten Art von den Sammlern oder Händlern, die eine Genehmigung zum Sammeln von Häuten und Fellen besitzen — Kürschnereien gelten bis auf weiteres als Sammler — für jedes abgelieferte Fell einen roten oder weißen Punktscheck

2. Mit sofortiger Wirkung muß gegen jedes abgelieferte Hasen- oder Kaninellen von den berechtigten Sammlern oder Händlern 1 Punktscheck, lautend auf 1 Punkt, übergeben werden.

Die Punktschecks werden in folgender Stückelung ausgestellt:

rote und weiße Punktschecks über 1, 2 und 5 Punkte.

Bei der Ausgabe ist der Punktscheck auf der Rückseite mit dem Firmenstempel des Sammlers oder Händlers zu versehen.

3. Die Sammler und Händler erhalten von den Zentralsammelstellen bzw. Großhändlern des franz. besetzten Gebietes von Württemberg-Hohenzollern die notwendigen Punktschecks. Sie sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die erhaltenen und ausgegebenen Punktschecks zu machen.

§ 2

Punktschecks berechtigen in folgendem Verhältnis zum Einkauf von Häuten und Pelzfellen aus Kanin:

1 Herrenfilzhut (Haar-, Wollfilz) gegen 12 rote Punkte,

1 Damenfilzhut oder Stumpfen (Haar-, Wollfilz) gegen 12 rote Punkte,

1 zugerichtetes und gefärbtes Pelzfell gegen 5 weiße Punkte.

Zentralsammelstellen bzw. Großhändler in dem franz. besetzten Gebiet von Württemberg-Hohenzollern sind die Firmen:

1. Jäger & Wöhr, Häute- und Fellgroßhandlung, Reutlingen, Lederstr. 36,

2. Chr. Funk zum Storchen Pelz-, Rauchwaren, Biberach/Riß, Bahnhofstr. 25,

3. Christian Kaufmann, Pelz-, Rauchwaren, Tuttlingen, Königstr. 10.

Die genannten Zentralerfasser haben zur Ausgabe an die Häute- und Fellhändler sowie Kürschnereien und Pelzgeschäfte Vorschüsse in roten und weißen Punktschecks erhalten, sodaß bei Ablieferung der Felle durch die Erfasser an eine der genannten Firmen von diesen sofort die Punktschecks ausgegeben werden können.

Die Erfasser sind gehalten, die Punktschecks sofort an die Anlieferer der Felle auszugeben.

Die Zentralsammler haben die ihnen anvertrauten Punktschecks monatlich mit dem Wirtschaftsministerium — Land Württemberg-Hohenzollern — Landeswirtschaftsamt, Zentrale der Lederwirtschaft, Reutlingen, abzurechnen, und zwar erstmalig bis zum 1. 1. 1948, zusammen mit der Einreichung der üblichen Meldungen

Bekanntmachung an die Tabak-Kleinpflanzer

Mit der Erfassung der Kleinpflanzer-Tabake im Kreis Calw ist die Firma Rudolf Beathalter in Calw beauftragt. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt vom 17. 10. 1947 werden hiermit die ortsüblichen Umtauschstellen und Umtauschzeiten bekanntgegeben:

Firma Karl Bechtle, Herrenalb am 1. 12. 47, Firma Ernst Lindemann, Neuenbürg am 3. 12. 47,

Firma Karl Rometsch, Wildbad, am 4. 12. 47, Firma Geschw. Gengenbach, Unterreichenbach, am 5. 12. 47,

Firma Karl Roller, Calw, am 8. u. 9. 12. 47, Firma Eugen Schnabel, Nagold, am 10. und 11. 12. 47,

Firma Lorenz Luz jr., Altensteig, am 15. 12. 47.

Der Umtausch findet jeweils von 8—12 und 13—16 Uhr statt. Umtauschberechtigt ist, wer seinen Tabak zollamtlich angemeldet hat und im Besitze der Kleinpflanzer-Ausweiskarte ist. Zollamtliche Anmeldung des Tabaks ist noch bis zum Ablieferungstermin möglich. Zum Umtausch ist der zollamtl. Kleinpflanzer-Ausweis mitzubringen. Die Bürgermeisterämter werden ersucht, obige Annahmestellen und -termine ortsüblich bekanntzugeben.

Kreiswirtschaftsamt.

Fellsammler und -händler im Kreis Calw sind:

- Wilhelm Balz, Calw;
- Johann Bückle, Neuenbürg;
- Karl Harr, Nagold;
- Christian Rentschler, Altbürg;
- Christian Teufel, Spielberg;
- Friedrich Burkhardt, Neuweiler.

Kreiswirtschaftsamt.

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 118 vom 13. 11. 47 (Eingang beim Landratsamt am 18. 11. 47)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 118 vom 6. November 1947 über Abänderung des Gesetzes Nr. 51 des Commandement Suprême Interallié S. 1211.

Bekanntmachung über die Durchführung der Anordnung Nr. 15 des Commandant en Chef S. 1212.

Amtliche Bekanntmachungen S. 1212.

Nr. 119 vom 14. 11. 47 (Eingang beim Landratsamt am 19. 11. 47)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte S. 1219.

Nr. 120 vom 17. 11. 47 (Eingang beim Landratsamt am 19. 11. 47)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 119 vom 13. November 1947, betreffend die Errichtung des Höheren Studieninstituts in Homburg S. 1224.

Verordnung Nr. 121 vom 16. November 1947 über die Regelung des Warenaustausches im Saarland und Schaffung eines saarländischen Handelsamtes S. 1224.

Verordnung Nr. 122 vom 16. November 1947 über die Regelung des Geld- und Devisenverkehrs im Saarland S. 1225.

Verordnung Nr. 123 vom 16. November 1947 über die Festsetzung der Löhne und Gehälter im Saarland S. 1225.

Verordnung Nr. 125 vom 16. November 1947 über die Preisfestsetzung im Saarland sowie über die Bestrafung wirtschaftlicher Vergehen S. 1226.

Verordnung Nr. 127 vom 16. November 1947 zwecks Ausschlusses des Saarlandes von der Anwendung der Verordnung Nr. 78 vom 18. Februar 1947 S. 1226.

Verordnung Nr. 128 vom 16. November 1947 über die Regelung der steuerlichen Angelegenheiten im Saarland S. 1227.

Verordnung Nr. 129 vom 16. November 1947 über den Vollzug der öffentlichen Einnahmen u. Ausgaben im Saarland S. 1227.

Verordnung Nr. 130 vom 16. November 1947 über die Veröffentlichung amtlicher Texte im Saarland S. 1228.

Verordnung Nr. 131 vom 16. November 1947 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 117 über das Versicherungswesen im Saarland S. 1228.

Verfügung Nr. 254 des Administrateur Général vom 12. November 1947 über die Neuordnung des Post-, Telegraphen- und Telefondienstes im Saarland S. 1229.

Verfügung Nr. 255 des Administrateur Général vom 16. November 1947 zwecks Ausschlusses des Saarlandes von der Durchführung der Verfügung Nr. 200 v. 18. Februar 1947 über die Organisation und die Tätigkeit des Koordinationscomités der Landeszentralbanken im französischen Besetzungsgebiet S. 1229.

Anordnung C 1 vom 30. August 1947 über die Verteilung von festen mineralischen Brennstoffen ihrer Unterprodukte und Nebenprodukte S. 1230.

Bekanntmachung S. 1231.

Amtliche Bekanntmachungen S. 1232.

Ausgewiesenen-Ausweis

Der vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Calw ausgestellte Ausgewiesenen-Ausweis Nr. 26401, ausgestellt für Michael Frieß, Maisenbach, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Calw, 20. November 1947.

Landratsamt — Umsiedlungsamt —

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw, Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Gelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

Familiennachrichten

Es starben:

Otto Wohlleber, Sattler u. Wirt, im Alter von 58 Jahren am 15. 5. 45 im Lazarett in Bad Kreuznach. In tiefem Leid: Die Gattin: Frida Wohlleber mit Tochter Frida und Sohn Otto in russ. Kriegsgefangenschaft. Trauergottesdienst Sonntag, 30. Nov., nachmittags 2 Uhr. Bad Liebenzell, 20. November 1947.

Eugen Beffert, Retuscheur am 6. November 1947 nach längerem Leiden im Alter von 43 Jahren. Für alle Anteilnahme sowie für die zahlreichen Kranz- und Blumenspenden und allen denen, die ihn zur letzten Ruhe geleitet haben, vielen herzlichen Dank. Die trauernden Hinterbliebenen: Heinrich Baisch mit Frau Emma geb. Beffert, Birkenfeld, 16. November 1947.

Spenden für das Soziale Hilfswerk

Evangelische Gottesdienste in Calw

1. Advent, 30. November 1947.

8.15 Uhr. Christenlehre (Söhne);

9.30 Uhr. Hauptgottesdienst (Höltzel), anschließ. Hl. Abendmahl;

17.00 Uhr. Abendgottesdienst im

Bachzimmer des Vereinshauses (Dohmstreich).

Mittwoch, 3. Dezember

8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 4. Dezember

20.00 Uhr Bibelstunde.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 28. Nov. bis 3. Dez. zeigen wir den Film

„Tonelli“

aus der bunt bewegten Welt der Artisten mit Ferd. Marian, Winnie Markus, Mady Rahl, Wastl Witt, Leo Peukert u. a. Dieser so hervorragend gespielte Artistenfilm voll Spannung zeigt uns die Skrupellosigkeit, aber auch echte Menschlichkeit des Alltags. Die gute Schauspielkunst dieses Films fand überall, wo er gezeigt wurde, größte Bewunderung. — Jugendfrei —